



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0367/2013		Datum:	19.07.2013			
Oberbürgermeister							
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az:	20.2/Schü				
Gremienweg:							
12.09.2013	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
02.09.2013	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Teilnahme der Stadt Koblenz am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) hier: 1. Änderungsvertrag zum Konsolidierungsvertrag						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt der Anpassung des bereits abgeschlossenen Konsolidierungsvertrages aufgrund der Änderung des maßgeblichen Liquiditätskreditbestandes zu und ermächtigt die Verwaltung zum Abschluss eines entsprechenden Änderungsvertrages zum Konsolidierungsvertrag mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) gemäß Anlage.

Begründung:

Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus dem KEF-RP, für den Konsolidierungsbeitrag und für das Konsolidierungsergebnis ist der maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune. Dieser ist im Konsolidierungsvertrag zur Teilnahme am KEF-RP zwischen der Stadt Koblenz und der ADD mit 66.744.088 € beziffert. Die Ermittlung des maßgeblichen Liquiditätskreditbestandes richtet sich nach der Nr. 3.1.1.1 des Leitfadens KEF-RP. Für dessen Berechnung hatten sich das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM) und die ADD über das bereits in der BV/0375/2012 dargestellte Berechnungsmodell abgestimmt. Dieses ging bei den Fehlbeträgen der Verwaltungshaushalte 2007 und 2008 von den **Soll**-Fehlbeträgen aus.

Nach Auffassung der Verwaltung hätte aber im Sinne der Präambeln von Leitfaden und Konsolidierungsvertrag hierbei von den **Ist**-Fehlbeträgen des Verwaltungshaushaltes ausgegangen werden müssen. Obgleich dies im Vorfeld des Vertragsabschlusses mit der ADD seitens der Verwaltung immer wieder thematisiert wurde, war eine Bestimmung des maßgeblichen Liquiditätskreditbestandes der Stadt Koblenz in diesem Sinne nicht zu erreichen. Auch der Städtetag Rheinland-Pfalz machte keine Hoffnung auf eine Änderung der Sichtweise des ISIM. Damit die Stadt aber die Leistungen aus dem KEF in Höhe von 2,3 Mio.

€ für 2012 noch in 2012 erhielt und somit Zinseinsparungen generieren konnte, wurde der Vertrag unter den damaligen Möglichkeiten abgeschlossen.

Bezug nehmend auf die Prüfung des Landesrechnungshofes zum Einsatz und zur Bewirtschaftung der Mittel des KEF legte die Verwaltung mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 19.11.2012 dem ISIM die Gründe für eine Berechnung des maßgeblichen Liquiditätskreditbestandes unter Anwendung des Ist-Fehlbetrages statt des Sollfehlbetrages dar und bat unter Hinweis auf die in Koblenz unternommenen Sparanstrengungen um Anerkennung des unter Anwendung des Ist-Fehlbetrages ermittelten maßgeblichen Liquiditätskreditbestandes.

Mit Schreiben vom 06.06.2013 gab das ISIM dem Antrag wie folgt statt: „... Das Entschuldungsprogramm dient der Reduzierung der zum 31. Dezember 2009 bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung; nicht zahlungswirksame Vorgänge – wie beispielsweise die den Soll-Fehlbeträgen (vgl. § 45 Nr. 24 GemHVO a.F.) zuzuordnenden Kasseneinnahmereste und Kassenausgabereste – bleiben im Rahmen dieser Betrachtungsweise außen vor. Daher kann die von Ihnen dargestellte Argumentation der Einbezugnahme der Ist-Fehlbeträge des Verwaltungshaushaltes (vgl. § 45 Nr. 16 GemHVO a.F.) im Zusammenhang mit der oben beschriebenen Alternativ-Berechnung des gemäß Nr. 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP zu beziffernden maßgeblichen Liquiditätskreditbestandes im konkreten Fall als sachgerecht angesehen werden.

Sofern beabsichtigt ist, den bereits abgeschlossenen Konsolidierungsvertrag nunmehr anzupassen, bitte ich Sie, sich unmittelbar mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Verbindung zu setzen, die einen Abdruck dieses Schreibens erhält.“

Dieser Aufforderung ist die Verwaltung nachgekommen und hat mit der ADD einvernehmlich den entsprechenden Änderungsvertrag konzipiert.

Konsequenz dieser Vertragsanpassung ist zwar, dass die Stadt aufgrund des so berechneten Liquiditätskreditbestandes einen jährlich um rd. 153.000 € höheren Konsolidierungsbeitrag erbringen muss.

Dies ist jedoch bereits durch die seinerzeit beschlossenen Einzelmaßnahmen (Anpassung der Vergnügungssteuer ab 01.01.2012, Erhöhung des Hebesatzes Grundsteuer B ab 01.01.2012 sowie Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer ab 01.01.2011) gewährleistet, so dass es keiner weiteren Maßnahme / Anpassung mehr bedarf.

Dies bedeutet jedoch auch, dass die Zuweisung des Landes aus dem Entschuldungsfonds (2/3) für die Stadt Koblenz sich von bisher knapp 2,3 Mio € pro Jahr auf rund 2,6 Mio € erhöht. Im Verlaufe der 15-jährigen Vertragsdauer kann dadurch ein finanzieller Mehrertrag von **4.588.500 €** erzielt werden (inklusive rückwirkender Erhöhung/Nachzahlung für 2012).

Das ISIM möchte zukünftig in regelmäßigen Abständen über die dem KEF-RP beigetretenen Körperschaften informieren. Eine erste Veröffentlichung mit dem Stand zum 30. Juni 2013 ist unter <http://www.isim.rlp.de/staedte-und-gemeinden/entschuldungsfonds/> im Downloadbereich ansehen. Die Zusammenstellung enthält die wichtigsten Grunddaten der Teilnehmerkommunen. Ein Vergleich der kreisfreien Städte sowie des Kreises Mayen-Koblenz ist der Anlage 7 zu entnehmen.

Anlagen:

Anlage 1: 1. Änderungsvertrag zum Konsolidierungsvertrag zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

- Anlage 2: Alternativberechnung bereinigter Liquiditätskreditstand
- Anlage 3: Vergleich zwischen der Berechnung nach Soll-Fehlbetrag und Ist-Fehlbetrag
- Anlage 4: Konsolidierungspfad
- Anlage 5: Konsolidierungsmaßnahmen 2012
- Anlage 6: Konsolidierungsmaßnahmen 2013
- Anlage 7: Vergleich der kreisfreien Städte und MYK

Historie:

TOP 7 Sitzung des Stadtrates vom 28.06.2012